

An den Grossen Gemeinderat

## Winterthur

Beantwortung der Schriftlichen Anfrage betreffend Veloparkierungen bei Publikumsanlagen, eingereicht von Gemeinderat R. Diener (Grüne/AL)

---

Am 1. März 2021 reichte Gemeinderat Reto Diener (Grüne/AL) folgende Schriftliche Anfrage ein:

*«Veloparkierungsanlagen scheinen bei der Stadtverwaltung von Winterthur zunehmend von untergeordneter Bedeutung zu sein. Es gibt in jüngster Zeit vermehrt Fälle, wo diese ungenügend sind, teils vergessen wurden oder unter Abbaudruck kommen. Richtlinien und gesetzliche Grundlagen werden ungenügend beachtet. Dabei wäre es sowohl für das Klima wie auch für die Modalsplit-Ziele (Richtplan und sGVK) von grösster Bedeutung, publikumsintensive Zielorte für den Veloverkehr mit eher mehr und besseren Parkierungsmöglichkeiten auszustatten. Dies damit der politisch gewollte Umstieg vom Auto auf das umweltfreundliche und insgesamt platzsparende Velo weiterbefördert werden kann.*

*Einige Beispiele:*

- *Neues Einkaufszentrum (Lipo, MediaMarkt) Ziegler-Areal (Grüze): Während sich Autoparkplätze unmittelbar vor den Türen der Läden befinden, sind die Veloparkplätze seitlich und in einigem Abstand von den Eingängen an der Rudolf-Diesel-Strasse angeordnet. Weiterhin gibt es dort überhaupt keinen Platz zum Abstellen von Car-gobikes oder Veloanhängern. Dabei hätte es auf dem Platz vor den Eingängen (allenfalls unter Einbezug von wenigen Autoparkplätzen) noch genügend freien Raum für eine angemessene Parkierungsanlage (siehe Bilder in der Beilage).*
- *ZHAW Technikumstrasse: Gemäss Baugesuch soll der bestehende Velokeller aufgehoben werden. Die öffentliche Publikation wurde mit diesem offensichtlichen Mangel vorgenommen.*
- *Stadthausstrasse/Merkurplatz: Bestehende Veloparkplätze sollen aufgehoben/reduziert werden. Ersatz ist bisher weder hinreichend noch zuverlässig erkennbar. Merkurplatz: Eine Baubewilligung für die Änderungen wird als nicht notwendig erachtet.*
- *An der Industriestrasse (vis à vis Obi) wird eine Nutzung für ein Brockenhaus ohne jegliche Veloabstellanlage bewilligt.*

*Daraus ergeben sich folgende Fragen:*

1. *Ist der Stadtrat auch der Ansicht, dass die erwähnten Beispiele in Bezug auf das Angebot Veloparkierung nicht genügen? Wenn nein, weshalb?*
2. *Weshalb wurden beim Ziegler-Areal keine Veloparkplätze an "zweckmässiger Lage" eingefordert (Parkplatz-VO, Art. 12, 4.)? Weshalb soll der Abbau von Pflichtparkplätzen beim Merkurplatz nicht baubewilligungspflichtig sein?*
3. *Weshalb werden offensichtlich mangelhafte Baugesuche wie im Fall ZHAW publiziert? Wird die Stadt aktiv werden um hier, wie auch beim Brockenhaus die Mängel zu beheben?*
4. *Welche Massnahmen kann sich der Stadtrat vorstellen und welche ist er bereit zu ergreifen, um die offensichtlich - in Bezug auf die Veloparkierungen - ungenügenden oder gar ganz fehlenden Baubewilligungen generell zu verbessern? Wie stellt der Stadtrat sicher, dass die Bewilligungspraxis die bestehenden, rechtlichen Grundlagen sowie anerkannten Reglemente und Normen (z.B. VSS) kennt und auch einfordert?»*

Beilage: Bilder zum 1. Beispiel gemäss Text



Gut 50m vom Mediamarkt Eingang entfernt: Kein Platz für Cargo-Bike oder Anhänger.



Unmittelbar vor dem Media-Markt: Zusammen mit den vordersten beiden Auto-PP wäre hier genügend Platz für eine Velo-PP Anlage inkl. einige Plätze auch für lange Gefährte.

### **Der Stadtrat erteilt folgende Antwort:**

Der Stadtrat anerkennt grundsätzlich, dass die Anordnung, Lage und Ausgestaltung von Veloparkieranlagen eine wichtige Bedeutung für eine stadtverträgliche Mobilität im Allgemeinen und zur Förderung des Veloverkehrs im Besonderen haben. Die Bestimmungen in der neuen PPVO (gültig seit Sept. 2020) bieten im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens nun eine besser abgestützte rechtliche Legitimation dies einzufordern. In Anlehnung an die Bestimmungen in der PPVO liegt der Fokus dabei bei einer Anordnung von Veloabstellplätzen an gut zugänglicher und zweckmässiger Lage (vgl. Art. 12, Abs. 4 PPVO). Hingegen enthält die PPVO keine Aussagen darüber, wie Veloparkieranlagen ausgestaltet und ausgerüstet werden müssen (mit Ausnahme, dass Pflichtveloabstellplätze für Bewohnende und Beschäftigte in der Regel zu überdachen sind, gemäss Art. 13 Abs. 3 PPVO).

Die Ausführungen in der PPVO geben der Baubehörde einen Ermessungsspielraum bezüglich der Detailbeurteilung. Sie ist damit gefordert, bei zukünftigen Bauvorhaben, welche eine Abstellplatzerstellungspflicht auslösen, den Ermessungsspielraum in Form einer Bewilligungspraxis zu schärfen. Im Idealfall werden dabei möglichst allgemein gültige Beurteilungskriterien definiert, welche im Einzelfall genügend Handlungsspielraum bei besonderen Verhältnissen bieten.

Eine konsistente Bewilligungspraxis ist ein stetiger Prozess, welcher in einer ersten Phase durch die Festhaltung von Beurteilungskriterien in einem internen Merkblatt unterstützt wird.

Dabei wird auf die PPVO sowie Normen und die einschlägige Fachliteratur abgestützt. Zu gegebenem Zeitpunkt ist denkbar, dass dieses Merkblatt oder ein Extrakt daraus als öffentliches Merkblatt publiziert wird.

Hingegen besteht keine rechtliche Grundlage, bei rechtskräftig bewilligten und erstellten Überbauungen im Nachhinein zusätzliche Veloabstellplätze oder Anpassungen an bestehenden Anlagen zu verlangen. Dies ist nur im Zusammenhang mit einem neuen Baubewilligungsverfahren möglich.

### **Zu den einzelnen Fragen:**

#### Zur Frage 1:

*«Ist der Stadtrat auch der Ansicht, dass die erwähnten Beispiele in Bezug auf das Angebot Veloparkierung nicht genügen? Wenn nein, weshalb?»*

Bei den erwähnten Beispielen handelt es sich um Bauvorhaben, welche vor Inkrafttreten der neuen PPVO beurteilt und rechtskräftig bewilligt wurden. Die genannten Bauvorhaben durchliefen ordentliche Baubewilligungsverfahren und die Beurteilung basierte auf den damals gültigen Rechtsgrundlagen. Aus Sicht des Stadtrats ist es nicht zielführend rückwärtsgewandt über Bauvorhaben, welche auf rechtskräftigen Baubewilligungen basieren, zu diskutieren, sondern den Blick in die Zukunft zu richten im Hinblick auf die Bestimmungen und Instrumente der neuen PPVO.

#### Zur Frage 2:

*«Weshalb wurden beim Ziegler-Areal keine Veloparkplätze an "zweckmässiger Lage" eingefordert (Parkplatz-VO, Art. 12, 4.)? Weshalb soll der Abbau von Pflichtparkplätzen beim Merkurplatz nicht baubewilligungspflichtig sein?»*

Bezüglich der Bewilligung der Veloparkplätze auf dem Ziegler-Areal wird auf Frage 1 verwiesen.

Beim Merkurplatz, welcher mehrheitlich auf Privatgrund liegt, war die Umgestaltung die Folge einer notwendigen Tiefgaragensanierung. Die Umgestaltung und die Sanierungsmassnahmen waren nicht bewilligungspflichtig. Vorgängig wurde dargelegt, dass keine Verschlechterung der Veloparkierungssituation erfolgt (wobei nicht abschliessend geklärt wurde, ob es sich im Bestand überhaupt um Pflichtveloabstellplätze handelt). Erst im Zuge der Ausführung wurde festgestellt, dass Veloplätze aufgehoben wurden und umgehend das Gespräch mit den Verantwortlichen gesucht. In der Folge ist ein Baugesuch für gedeckte Veloabstellplätze ausgearbeitet und just eingereicht worden. Das Baubewilligungsverfahren wird zeitnah eingeleitet werden. Zu Baugesuchen kann in laufenden Verfahren keine weitere Auskunft gegeben werden.

#### Zur Frage 3:

*«Weshalb werden offensichtlich mangelhafte Baugesuche wie im Fall ZHAW publiziert? Wird die Stadt aktiv werden um hier, wie auch beim Brockenhaus die Mängel zu beheben?»*

Grundsätzlich haben die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer das Recht, dass nach Einreichung eines Baugesuchs ein Baubewilligungsverfahren durchgeführt wird, auch wenn das geplante Vorhaben baurechtliche Mängel oder Verstösse aufweist. Im Zuge des Verfahrens wird geprüft, ob sich solche Mängel und Verstösse mit Nebenbestimmungen bereinigen lassen, oder ob (Teil-)Verweigerungen auszusprechen sind.

Die im Gesamtzusammenhang des genannten Bauvorhabens untergeordnete Verkleinerung des Veloraums (keine Komplettaufhebung) war nur ein kleiner Teil von vielen umfassenden Massnahmen, welche mit dem Baugesuch zur Bewilligung eingereicht wurden. Bei Publikationen müssen nicht Details des Bauvorhabens beschrieben werden. Eine allgemeine Beschreibung ist ausreichend. Die Publikation «Rochadeobjekt ZHAW Eulachpassage, Innere Umbauten, Mensa im 2.OG, zusätzliche technische Dachaufbauten» ist hinsichtlich Publikationstext nicht zu beanstanden und die Planunterlagen sind während der Publikationsfrist im Baupolizeiamt öffentlich einsehbar gewesen.

Der Vollständigkeit halber ist zu erwähnen, dass zur Reduktion der Veloabstellplätze bei dem genannten Bauvorhaben Nebenbestimmungen (Nachweis über notwendige Veloabstellplätze und Ersatz der aufzuhebenden Plätze) in der Baubewilligung verlangt wurden.

Zum Thema Brockenhaus wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

#### Zur Frage 4:

*« Welche Massnahmen kann sich der Stadtrat vorstellen und welche ist er bereit zu ergreifen, um die offensichtlich - in Bezug auf die Velparkierungen - ungenügenden oder gar ganz fehlenden Baubewilligungen generell zu verbessern? Wie stellt der Stadtrat sicher, dass die Bewilligungspraxis die bestehenden, rechtlichen Grundlagen sowie anerkannten Reglemente und Normen (z.B. VSS) kennt und auch einfordert? »*

Hierzu wird auf die Abhandlung in der Einleitung verwiesen.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

M. Künzle

Der Stadtschreiber:

A. Simon